

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Was unternimmt die Landesregierung zur Rettung des Naturschutzgebietes Ahlhorner Fischteiche?

Anfrage der Abgeordneten der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 11.12.2019 - Drs. 18/5441
an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Ahlhorner Fischteiche sind ein 465 ha umfassendes Naturschutzgebiet, gelegen in den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg, und Teil des europäischen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“. Allein das ca. 130 ha große Teichgebiet beherbergt viele seltene Tier- und Pflanzenarten, wie wertvolle Zwergbinsen- und Strandlingsgesellschaften oder Amphibien wie den Kammmolch oder das Neunauge. Eingebettet in einen vielfältigen Mischwald, erfüllt es für den Menschen eine bedeutsame Erholungsfunktion. Die Teichwirtschaft Ahlhorn befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen und wird von den Niedersächsischen Landesforsten betrieben. In unmittelbarer Nachbarschaft des Teichgebietes fördert der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband Trinkwasser.

Jüngste wissenschaftliche Messergebnisse des Forstamtes Ahlhorn zur Wasserqualität der Ahlhorner Fischteiche brachten zutage, dass zum einen seit einiger Zeit zu wenig Wasser in die Teiche fließt und zum anderen die Wasserqualität durch hohe Nitratmengen belastet wird: Pro Jahr fließen 167 t Nitrat ins Teichsystem, von denen 133 t dort verbleiben. In der Folge verändert sich die Vegetation. Wenn jetzt nicht zeitnah eingegriffen wird, sind nach Ansicht von Experten das Naturschutzgebiet, die Teichwirtschaft und viele ökologisch bedeutsame Tier- und Pflanzenarten in naher Zukunft dem „Nitrat-Exitus“¹ geweiht. Es drohen außerdem Strafzahlungen an die Europäische Union, da die Behörden ihrer Schutzpflicht gegenüber dem FFH-Gebiet nicht nachgekommen sind.

Die Ahlhorner Fischteiche werden durch Grundwasser und den Fluss Lethe gespeist. Dessen Oberlauf liegt nicht im Naturschutzgebiet. An den Ufern der oberen Lethe wird intensive Landwirtschaft betrieben, wobei das Nitrat anfällt, welches später in den Ahlhorner Fischteichen landet.

Umweltminister Olaf Lies besuchte im Mai dieses Jahres die Ahlhorner Fischteiche und informierte sich über den Zustand des Naturschutzgebietes. Lies unterstrich seinerseits, wie wichtig es sei, die Ahlhorner Fischteiche für zukünftige Generationen zu erhalten, und kündigte eine Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium an, um Abhilfe hinsichtlich des besorgniserregenden Zustandes des Naturschutzgebietes zu schaffen².

¹ *Münsterländer Tageszeitung* vom 31.05.2019, https://www.mt-news.de/index/om_region.php?aid=27273

² *NWZ* vom 05.07.2019 https://www.nwzonline.de/oldenburg-kreis/wirtschaft/ahlhorn-emstek-umweltminister-lies-informiert-sich-rettungsanker-fuer-ahlhorner-fischteiche-gesucht_a_50,5,817190267.html

In den Arbeitshilfen des Umweltministeriums zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten vom 20.02.2018 heißt es:

„Es können nicht nur Handlungen im Naturschutzgebiet selbst verboten werden, sondern auch solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. In Natura-2000-Gebieten sind ohnehin Projekte, die zwar außerhalb realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ahlhorner Teichwirtschaft an der Lethe wurde bereits Ende des 19. Jahrhunderts angelegt und ist von überregionaler Bedeutung für den Naturschutz und die Erholung. Die Ahlhorner Fischteiche sind Teil des FFH-Gebiets „Sager Meere, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“. Das FFH-Gebiet war in der Vergangenheit bereits Gegenstand eines Pilotverfahrens 2011/2544 wegen eines möglichen Verstoßes gegen Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Das Pilotverfahren wurde 2014 von der Europäischen Kommission geschlossen.

Neben den Anforderungen der FFH-Richtlinie unterliegt die Lethe als Fließgewässer zudem den Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Entsprechend dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL umfasst der Wasserkörper der Lethe die Lethe oberhalb der Einmündung der Korrbäke und den Langenmoor Wasserzug, der als rechtsseitiges Nebengewässer in den Stauteich bei Gut Lethe mündet. Der Zustand ist wegen der besonders starken Defizite bei den Wirbellosen Organismen (Makrozoobenthos, eine Qualitätskomponente für den ökologischen Gewässerzustand) als unbefriedigend bewertet.

Die Hauptursachen für die Defizite des Lethe-Oberlaufes und des Langenmoor Wasserzuges sind struktureller Natur als Folge des Ausbaus, an der Lethe streckenweise zusätzlich überdimensionierte Querprofile sowie fehlender beidseitiger Ufergehölze. Als Folge fehlender bzw. zu geringer Beschattung kommt es zu übermäßigem Pflanzenwachstum und entsprechend starken Krautstau-Effekten. Der Krautstau wirkt sich wiederum negativ auf die Fließgeschwindigkeiten aus, was die Ablagerungen von Sand und Schlamm fördert. Zudem besteht das Problem einer Massenentwicklung der invasiven Art des Großen Springkrautes.

Vor dem Hintergrund der WRRL ergibt sich das Ziel einer funktionsfähigen Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lethe. In diesem Zusammenhang bedarf es aufgrund der Auswirkungen durch Aufstau, Wasserbedarf und Betrieb der Ahlhorner Fischteiche einer weiteren Abstimmung.

Der mangelnde Wasserzufluss in die bzw. von den Teichen in die Lethe ist seit den 1980er-Jahren bekannt und beschrieben (Gerdes-Röben, M. (1992) und ist durch niederschlagsarme heiße Sommer, wie in 2018 und 2019, deutlicher wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund beauftragten die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als größter Eigentümer der Flächen des FFH-Teilgebietes „Ahlhorner Fischteiche mit Letheoberlauf“ (etwa 460 ha von 620 ha) im Jahr 2016 das Ingenieurbüro Matheja Consult mit der umfassenden Erhebung verschiedener Gewässerparameter. In dem auf mehrere Jahre angelegten (und noch laufenden) Projekt stehen neben der Wassermenge auch qualitative Parameter im Fokus. Erste Auswertungen quantifizierten so erstmals nicht nur die Defizite bei der Wasserzufuhr, sondern auch die sehr hohen Nährstofffrachten in das Gebiet, die erheblichen Einfluss auf die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT, hier insbesondere LRT 3130 und LRT 3160) und einige Arten (wie z. B. Kammmolch, Laubfrosch, Bachneunauge) haben.

Die Wege zur Zielerreichung des europäischen Naturschutz- und Wasserrechts sind in dem Gebiet komplex und sollten daher von allen zuständigen Vor-Ort-Akteuren z. B. in der Gebietskooperation, in der die Landesforsten vertreten sind, gemeinsam entsprechend einem gemeinsam zu entwickelnden Konzept angegangen und abgewogen werden. Geeignete Maßnahmenempfehlungen finden sich bereits im behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplan nach Artikel 11 WRRL bzw. § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und hier konkret in den Handlungsempfehlungen für den Wasserkörper der Lethe (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/117032/Wasserkorperdatenblaetter-Handlungsempfehlungen_im_Bearbeitungsgebiet_25.pdf). Zudem bilden die

zum Teil bereits vorliegenden FFH-Maßnahmenpläne eine Grundlage für die anzustrebenden kooperativen Ansätze im Gebiet.

1. Welche Maßnahmen hat Minister Lies seit seinem Besuch bei den Ahlhorner Fischteichen zur Rettung des Naturschutzgebietes ergriffen?

Herr Minister Lies besuchte die Ahlhorner Fischteiche am 03.07.2019. Im Anschluss daran fand ein Informationsaustausch zwischen den Fachreferaten des Landwirtschaftsministeriums (ML) und des Umweltministeriums (MU) statt. Am 10.07.2019 haben Mitarbeiter der NLF und des Forstamts Ahlhorn eine Zusammenfassung eines von den NLF durchgeführten dreijährigen Messprogramms zu Wasserhaushalt und Nährstofffrachten mündlich vorgestellt sowie Probleme und mögliche Lösungsansätze mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachreferate diskutiert.

Einen Beitrag zur Verbesserung der Situation sehen die Fachvertreterinnen und Fachvertreter in einer konsequenten Umsetzung des Düngerechts.

Zudem laufen derzeit Bemühungen, zur Verbesserung der Wasserqualität (v. a. seitens des Landkreises Cloppenburg) im Gewässerrandstreifen eine Extensivierung der Bewirtschaftung herbeizuführen, u. a. über die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen im Bereich des Letheoberlaufs.

Den NLF wurde zudem empfohlen, insbesondere das Seen-Kompetenzzentrum beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) einzubinden. Das Kompetenzzentrum kann gemeinsam mit den regionalen Betriebsstellen, den Landkreisen und den lokalen Akteuren die Suche nach Lösungen, die Planung und Umsetzung konkreter Projekte, einschließlich Monitoring an den niedersächsischen Stillgewässern, unterstützen. Im Fokus ist dabei der gute ökologische Zustand der Seen. Bei einem ersten Vor-Ort-Termin hat das Seen-Kompetenzzentrum die NLF im Herbst 2019 beraten.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Zustand des Naturschutzgebietes Ahlhorner Fischteiche und des FFH-Gebietes 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ insgesamt?

Der Wert des FFH-Gebiets „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ und insbesondere des Teilgebiets „Fischteiche mit Letheoberlauf“ begründet sich in der Bedeutung als ehemals oligotropher Geestsee mit Relikten von Strandlings-Gesellschaften, dem Teichgebiet mit wertvollen Zwergbinsen- und Strandlings-Gesellschaften sowie der Lethe als Fließgewässer mit Bedeutung für das Flussneunauge. Die im Gebiet vorkommenden LRT und Arten und ihre Bewertung werden im Standarddatenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ zusammenfassend wiedergegeben (letzte Aktualisierung Mai 2017; abrufbar unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH).

Eine Erfassung und Bewertung des aktuellen Bestands an FFH-LRT und Arten erfolgt im Zuge der Maßnahmenplanung, die bereits für mehrere Teilgebiete des FFH-Gebiets „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ vorliegt bzw. in Bearbeitung ist:

- Zum NSG „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ wurde 2016 ein FFH-Managementplan erstellt. Hieraus ist zu erkennen, dass die vorhandenen LRT auf den Einzelflächen vor allem einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) aufweisen,
- Zum NSG „Ahlhorner Fischteiche“ wurde 2007 (Endfassung 2011) von den NLF auf forsteigenen Flächen der FFH-Managementplan „Ahlhorner Fischteiche mit Letheoberlauf“ erarbeitet. Der Managementplan wird derzeit überarbeitet, eine Abstimmung mit den zuständigen UNBs und Veröffentlichung ist für 2020 vorgesehen. Dieser gibt wieder, dass die LRT auf Flächen im Eigentum der NLF vor allem Erhaltungszustände von B und C aufweisen (gut und mittel bis schlecht).

Auf den Flächen der NLF finden sich als wesentliche FFH-Lebensraumtypen auf ca. 74 ha der Wald-LRT 9160 (Alte bodensaure Eichenwälder) und ca. 72 ha der Gewässer-LRT 3130 (Oligo-

mesotrophe Gewässer mit Strandlings-Zwergbinsen-Vegetation). Mit Ausnahme der Moorwälder (LRT 91 D0, ca. 2 %) haben weitere LRT einen Flächenanteil von weniger als 1 %. Dies zeigt die große Bedeutung des Wassereinflusses für das Schutzgebiet. Im Rahmen der Überarbeitung des Managementplans wurden 2017 für einzelne Polygone mit vorkommendem LRT 3130 deutliche Verschlechterungen dokumentiert. Für den wertbestimmenden und im Gebiet auf großer Fläche vorkommenden LRT 3130 ergab sich im Rahmen des Monitorings der NLF insgesamt noch ein Erhaltungszustand B. Dieser konnte jedoch nur über das regelmäßige und kostenintensive Entfernen des Wasserschwadens, der sich als konkurrenzstarke Art angesiedelt und auf diesen Flächen Standlingsfluren verdrängt hat, durch Ausbaggern der Teiche erreicht werden. Es besteht die Gefahr, dass diese Verschlechterung ein größeres Ausmaß annimmt und sich auf den Gesamterhaltungszustand des LRT 3130 im FFH-Gebiet ausweitet.

- Derzeit wird seitens der UNB ein FFH-Managementplan für die im Unterlauf der Ahlhorner Fischteiche befindliche Lethe sowie Teile ihrer Aue erstellt. In diesem Rahmen werden die FFH-Schutzgegenstände bewertet sowie Erfordernisse und Gefährdungen eruiert. Dieser Plan wird im Laufe des Jahres 2020 veröffentlicht werden.

Eine abschließende Bewertung der Erhaltungszustände der relevanten LRT und Arten im FFH-Gebiet ist erst mit der Fertigstellung aller Managementpläne und Maßnahmenblätter möglich.

Neben der Bewertung der Erhaltungszustände der FFH-LRT und FFH-Arten ist die Lethe auch in Bezug auf das Zielsystem der WRRL zu betrachten. Diese schließt zwar die wasserabhängigen Lebensraumtypen als einen Teilaspekt ein, zielt aber insbesondere auf den guten Zustand des Fließgewässers Lethe (Gewässerstruktur, ökologische Durchgängigkeit) ab. Informationen hierzu enthalten das Wasserkörperdatenblatt zur Lethe und der Gewässerentwicklungsplan Lethe mit Stand Oktober 2017, der die Lethe im Norden des Geltungsbereichs des NSG „Ahlhorner Fischteiche“ und ihren Unterlauf behandelt. Derzeit wird die Durchgängigkeit der Lethe durch vier Stau beeinträchtigt. Diese Stau sind Voraussetzung für die Teichwirtschaft der Ahlhorner Fischteiche und somit auch für die daran gebundenen FFH-LRT und FFH-Arten.

3. Wie bewertet die Landesregierung die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Landesforsten zur Nitratbelastung der Ahlhorner Fischteiche?

Die NLF haben über einen Zeitraum von drei Jahren Untersuchungen diskontinuierlich im Zu- und Ablauf der Ahlhorner Fischteiche durchgeführt und das Wasserregime und ausgewählte Wassergüteparameter gemessen.

Die von den NLF seit 2016 vorgenommenen Messungen zeigen einen verringerten Wasserzufluss; die Messungen ergaben einen Zustrom im Jahresmittel von weniger als 150 l pro Sekunde, während - nach Berechnungen aus dem Jahr 1977 - für eine ausgeglichene Wasserbilanz im Sommerhalbjahr von einem Mindestzufluss von 290 l pro Sekunde ausgegangen wird. Zudem weisen die Messungen hohe Nährstofffrachten auf, die über die Lethe und den Grundwasserkörper in das FFH-Gebiet gelangen.

MU und ML wurde eine Zusammenfassung der Untersuchungen im Sommer 2019 vorgestellt. Die Untersuchungen sind auf Dauer angelegt, aussagekräftige Zwischenergebnisse liegen vor. Eine nähere fachliche Bewertung der Ergebnisse und Gesamtbetrachtung in Bezug auf die für den Gewässerzustand gemäß WRRL ausschlaggebenden Qualitätskomponenten und die relevanten FFH-LRT und FFH-Arten steht noch aus.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die gewässerbezogenen Pflanzengesellschaften (insbesondere der LRT 3130) auf oligo- bis mesotrophe Verhältnisse angewiesen sind, teilweise aber hypertrophe Bedingungen vorherrschen.

Für den Zustand stehender Gewässer ist mit Blick auf die Nährstoffeinträge grundsätzlich der Nährstoffparameter Phosphor besonders relevant. Das Forstamt hat daher Messungen des Phosphorgehalts Ende 2019 zusätzlich veranlasst. Die von den NLF gemessenen Nitratwerte entsprechen den bisher in der Lethe vom Gewässerkundlichen Landesdienst beim NLWKN gemessenen Werten.

Um genauere Aussagen zur Nährstoffbilanz der Teichanlagen zu erhalten, empfiehlt das Seen-Kompetenzzentrum die Durchführung weiterer Nährstoffuntersuchungen mit dem Ziel, zu einer umfassenden Nährstoffbilanzierung zu kommen. Insbesondere sind die Nährstoffkonzentrationen (Phosphor) im Zu- und Ablauf sowie die Phosphorgehalte des Sedimentes zu betrachten. Zudem sollen in einer zusammenführenden Bewertung die Stoffeinträge von außen und die Wirkungen der Teichbewirtschaftung der Ahlhorner Fischteiche auf die Eutrophierung und Verschlammung der Seen betrachtet werden.

4. Worin sieht die Landesregierung die Ursachen für den schlechten Zustand der Ahlhorner Fischteiche?

Der Zustand der als Schutzzweck des NSG Ahlhorner Fischteiche maßgeblichen gewässerbezogenen Lebensraumtypen und -arten wird beeinflusst durch die Zuflussmengen und die Wasserqualität des Zuflusses. Geringe Zuflussmengen und hohe Nährstoffeinträge wirken sich grundsätzlich nachteilig auf den Zustand der hier maßgeblichen FFH-LRT und FFH-Arten aus.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

5. Was muss der Landkreis Cloppenburg im und außerhalb des FFH-Gebietes tun, um den günstigen Erhaltungszustand des FFH-Gebietes zu erreichen?

Für FFH-Gebiete sind grundsätzlich die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg kommen somit die Aufgaben der hoheitlichen Sicherung, der Überwachung des Zustands und der Einhaltung der Regelungen der Schutzgebietsverordnungen sowie die Initiierung der darüber hinaus (insbesondere in den Maßnahmenplänen) auf freiwilliger Basis angestrebten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu. Diesen Aufgaben kommen die Landkreise wie nachfolgend dargestellt nach.

Der Landkreis Oldenburg hat die EU-konforme hoheitliche Sicherung des FFH-Gebiets mit der NSG-Verordnung „Ahlhorner Fischteiche ...“ vom 02.07.2019 umgesetzt. Die Verordnung umfasst auch Flächen des FFH-Gebiets, die im Landkreis Cloppenburg liegen.

Die in der NSG-Verordnung verpflichtend vorgegebenen Regelungen werden durch freiwillige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergänzt. Diese werden in der Maßnahmenplanung dargestellt. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Innerhalb des FFH-Gebietes werden im Bereich der Ahlhorner Fischteiche (Eigentumsflächen NLF) Maßnahmen durch die NLF umgesetzt, die mit den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg als zuständige untere Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Die Kreisverwaltungen Cloppenburg und Oldenburg sind in diesem Teilgebiet lediglich unterstützend tätig.

Die Kreisverwaltung Cloppenburg konzentriert sich daher auf Maßnahmen in anderen Teilbereichen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets. Dazu gehören Maßnahmen im Bereich der Oberen Lethe bzw. des sogenannten Lethestiefels (u. a. Kompensationsmaßnahmen). Der Landkreis ist darüber hinaus bemüht, in diesem Bereich Flächen zu erwerben und in die extensive Nutzung zu überführen.

Zudem startete die Kreisverwaltung Cloppenburg mit dem Ziel der Minderung von Gewässerbelastungen und der Entwicklung naturnaher Gewässerränder durch Stilllegung von ackerbaulich bewirtschafteten Nutzflächen im Bereich der Oberen Lethe die Aktion Gewässerrandstreifen. In diesem Rahmen wurden bisher Flächen in drei Abschnitten aus der Nutzung genommen (über eine Länge von 44 m mit üblicher 5-m-Tiefe und zum anderen über 76 und 55 m Länge mit einer über 5 m hinausgehenden Tiefe). Um die Bereitschaft der Flächennutzerinnen und Flächennutzer zur freiwilligen Teilnahme an dem Programm zu verbessern, wurden die Förderbeträge des Gewässerrandstreifenprogramms inzwischen erhöht.

Darüber wird ein seitens des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV) geplantes Forschungs-/Erprobungsvorhaben durch den Landkreis Oldenburg begleitet. Mit der Zulassung eines durch den OOWV beantragten Versuchsaufbaus (geplant für 2020) soll ein Prototyp einer Fil-

teranlage zur Bindung von Nitrat aus dem Wasser getestet werden. Ob dies möglich ist, wird erst nach Versuchsende bekannt sein. Danach könnte analysiert werden, ob dieser Prototyp für die Nitratfilterung an der Lethe angepasst werden kann.

Aus Sicht der Landesregierung sind die Anforderungen im Bereich des FFH-Gebiets „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ komplex und bedürfen eines integrierten und kooperativen Ansatzes unter Einbindung der örtlichen Akteure. Hierfür könnten Gremien und Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL wie die Gebietskooperation genutzt werden. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

6. Teilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung zitierten Arbeitshilfen des NLWKN die Einschätzung der Kreisverwaltung Cloppenburg, wonach es keine Möglichkeiten gibt, Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes der Ahlhorner Fischteiche, die negativ in dasselbe hineinwirken, zu untersagen³?

Es können nicht nur Handlungen im Naturschutzgebiet selbst verboten werden, sondern auch solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können.

Solche Verbote sind explizit in der Verordnung aufzuführen und müssen hinreichend bestimmt formuliert sein (welche Handlung ist wo verboten). Solche Regelungen setzen voraus, dass Kenntnisse zur Kausalität der Handlungen außerhalb und den Wirkungen auf den Schutzzweck des Gebiets vorliegen. Zudem ist die Verhältnismäßigkeit der Regelungen zu berücksichtigen. Die Festlegung solcher Regelungen in der Schutzgebietsverordnung steht im Ermessen der zuständigen UNB (hier war dies der Landkreis Oldenburg im Einvernehmen mit Landkreis Cloppenburg).

In der Sache geht es um die Frage, inwieweit ein Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen über die Festlegung von Gewässerrandstreifen geregelt werden kann. Regelungen zu Gewässerrandstreifen außerhalb des Naturschutzgebietes erscheinen nicht verhältnismäßig, da durch einen solchen Schutzstreifen lediglich oberflächliche Einträge reduziert werden könnten. Diese sind jedoch nur für einen Teil der Nährstoffeinträge in die Gewässer verantwortlich. Einträge z. B. aus Drainagen würden davon nicht erfasst.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Wirkungen von Versiegelungen auf den Wasserzufluss in einem direkt angrenzenden Bereich. Für die in den maßgeblichen Karten 3.1 bis 3.4 im Maßstab 1 : 7 500 mit roter Schraffur gekennzeichneten Flächen außerhalb des NSG beinhaltet die Verordnung daher einen Zustimmungsvorbehalt der zuständigen UNB.

7. Würde ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen am Oberlauf der Lethe die schädlichen Einwirkungen minimieren?

Der Eintrag von Stickstoffparametern in die Oberflächengewässer erfolgt überwiegend über Drainagen, das Grundwasser und den Zwischenabfluss. Dies zeigen die Ergebnisse der landesweiten Nährstoffmodellierungen aus 2015 mit „AGRUM Plus Niedersachsen“ (Ackermann A, Heidecke C, Hirt U, Kreins P, Kuhr P, Kunkel R, Mahnkopf J, Schott M, Tetzlaff B, Venohr M, Wendland F. 2015: Der Modellverbund AGRUM als Instrument zum landesweiten Nährstoffmanagement in Niedersachsen. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 314 p, DOI:10.3220/REP1450256145000).

Ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen kann grundsätzlich den Eintrag aus Oberflächenabfluss, Direkteintrag und Erosion minimieren.

Zur Umsetzung der Ziele des europäischen Wasserrechts werden gemäß den Handlungsempfehlungen für den Wasserkörper der Lethe im Bereich des Oberlaufs insbesondere auch die gelenkte eigendynamische Entwicklung, eine angepasste Unterhaltung sowie der Gehölzaufbau zur Be-

³ *Münsterländische Tageszeitung* vom 2. Oktober 2019

schattung des Gewässers empfohlen, um den guten Zustand des Fließgewässers Lethe zu erreichen.

8. Können verbindliche Gewässerschutzstreifen am Oberlauf der Lethe angeordnet werden, um den Nitrateintrag durch die Landwirtschaft in das FFH-Gebiet zu verhindern? Wenn ja, in welcher Breite?

Gemäß § 38 WHG besteht an Gewässern zweiter Ordnung ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m. Die zuständige Behörde kann die Breite des Gewässerrandstreifens auch abweichend festsetzen, z. B. auch eine Breite von 10 m.

Naturschutzrechtlich besteht die Möglichkeit, spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften zur Regelung der Abstände der Gewässerrandstreifen in einer Schutzgebietsverordnung zu erlassen. Die Regelungen einer Schutzgebietsverordnung leiten sich von den Erhaltungszielen ab. Soweit naturschutzrechtlich geboten, kann der Gewässerrandstreifen je nach Sensibilität der geschützten Lebensraumtypen oder Arten von dem nach Wasserrecht vorgegebenen Abstand abweichen.

Dabei dürfen nicht nur Handlungen verboten werden, die im Schutzgebiet selbst stattfinden. Entscheidend ist vielmehr, dass der schädigende Handlungserfolg innerhalb des Schutzgebiets eintritt (vgl. VGH München, Beschluss vom 25.07.1995 - 22 Cs 95.2313). Folglich kann sich der Geltungsbereich von Verbotsbestimmungen auch auf solche Handlungen bzw. Maßnahmen erstrecken, die zwar außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden, sich aber in diesem negativ auswirken (Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 23 Rn. 36), wie z. B. das Ausbringen von Düngemitteln auf Flächen abseits des Schutzgebiets, die jedoch über Fließgewässer in funktionalem Zusammenhang mit dem Schutzgebiet stehen. Die im weniger schutzwürdigen Umgebungsbereich liegenden Flächen müssen nicht unbedingt in das „eigentliche“ Naturschutzgebiet einbezogen werden. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt aber, dass solche gebietsübergreifenden Vorschriften in der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich, klar und eindeutig enthalten sein müssen (Agena in: Blum/Agena, NAGBNatSchG, Stand: April 2019, § 16 Rdn. 75 m. w. N.).

9. Wie kann eine extensive und ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen am Oberlauf der Lethe erreicht werden?

Das Einzugsgebiet der Lethe und damit der Ahlhorner Fischteiche liegt in der sogenannten Gebietskulisse Grundwasser oder auch Nitratkulisse nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Düngeverordnung i. V. m. den Anlagen 1 und 2 zu § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 28.11.2019. Durch die Regelungen der Verordnung soll ein grundlegender Beitrag geleistet werden, um die Nährstoffeinträge in belastete Wasserkörper durch die Landwirtschaft zu verringern und damit die Umweltziele nach WRRL zu erreichen.

Das Düngerecht bildet die ordnungsrechtliche Grundlage zur Reduzierung der Nährstoffeinträge, die z. B. durch eine Gewässerschutzberatung und die Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen unterstützt werden kann.

10. Erwägt die Landesregierung zum Schutz der Ahlhorner Fischteiche ein fachaufsichtliches Einschreiten gegenüber den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg?

Nein. Auf die Ausführungen zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

11. Wie sieht der nach der EU-FFH-Richtlinie vorgeschriebene verbindliche Maßnahmenplan zum FFH-Gebiet der Ahlhorner Fischteiche aus?

Artikel 6 Abs. 1 der EU-FFH-Richtlinie schreibt vor, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Hierzu kann ein Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan) erstellt werden.

Die Ahlhorner Fischteiche bilden ein Teilgebiet des FFH-Gebiets „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“. Für die Bewirtschaftung der im FFH-Gebiet liegenden Flächen der NLF im Bereich der Ahlhorner Fischteiche wurde 2007 ein erster Maßnahmenplan durch die NLF erstellt und mit der UNB abgestimmt (Endfassung 2011). Ein aktualisierter Maßnahmenplan besteht seit 2017 als Entwurf. Die Pläne stellen den Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensräume und Arten dar und legen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung fest.

Der Maßnahmenplan der NLF enthält jedoch hinsichtlich der festgestellten Problematik des Nährstoffeintrags keine detaillierten Maßnahmen. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass der Nährstoffeintrag überwiegend über das Einzugsgebiet der Lethe außerhalb des Schutzgebietes stattfindet. Gleichwohl gibt der Bewirtschaftungsplan Hinweise auf die Gefährdung von Arten und Lebensraumtypen durch Wasserknappheit und Stoffeinträge.

12. Vor dem Hintergrund der bislang vom Landkreis Cloppenburg ergriffenen Schutzmaßnahmen: Wird sich der Zustand der Ahlhorner Fischteiche nach Einschätzung der Landesregierung künftig verbessern oder verschlechtern?

Das Düngerecht bildet die ordnungsrechtliche Grundlage zur Reduzierung der Nährstoffeinträge. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungen der NDüngGewNPVO vom 28.11.2019 sich positiv auch auf die weitere Entwicklung der FFH-LRT und FFH-Arten auswirken. Weitere, insbesondere vom Landkreis Cloppenburg initiierte freiwillige Maßnahmen sind ein weiterer wichtiger Baustein zur Erreichung der nach FFH-RL und WRRL vorgegebenen Qualitätsziele.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Ursachen für den Zustand der Lethe und der Ahlhorner Fischteiche, wie in den Vorbemerkungen geschildert, vielschichtig sind. Aus Sicht der Landesregierung erscheint daher neben den ordnungsrechtlichen Vorgaben die Zusammenarbeit der Vor-Ort-Akteure wichtig, um eine Abwägung der Nutzungen auf der einen und der Anforderungen zur Erreichung der Ziele der europäischen FFH-RL und WRRL auf der anderen Seite zu erzielen.

Neben Möglichkeiten zur Reduzierung der Nährstoffeinträge sind hier auch integrierte Konzepte zur Wassermengenbewirtschaftung zu entwickeln, um die teilweise konkurrierenden Anforderungen der Fischteichwirtschaft und des Erhalts an Arten und Lebensräumen und der Gewässerentwicklung (unter Berücksichtigung der Aspekte der biologischen Durchgängigkeit / Mindestwasserführung der Lethe), unter Beachtung des nach europäischem Recht bestehenden Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots umzusetzen.